

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825**

81 (8.10.1825)

Großherzoglich Badisches  
**A n z e i g e - B l a t t**  
für den  
**Dreisam - Kreis.**

Nro. 81. Samstag den 8. Oktober 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

(Acceis von Bier.)

K. D. Nro. 18638. Nachstehend hohe Verordnung aus Großherzogl. Staats-Ministerii vom 22. v. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntnissnahme und schleunigen Vollzugsetzung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, am 7. Oktober 1825.

Großherzogliches Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

J. A. d. K. D.

Dutle.

**L u d w i g v o n G o t t e s G n a d e n,**  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen  
und Hanau u. u.

Zum Vollzua des Artikels 2. des Gesetzes vom 14. May d. J., welches die Biermalz-Acceis aufhebt und dagegen eine Abgabe von 13 fl. per Euder Bier nach dem Kesselgehalt einführt, verordnen wir hiermit, was folgt:

Art. 1.

Jeder Biersutt ist mit 6 fr. von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern.

Unter einem Biersutt wird das Brauen einer Quantität Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsutte, erzeugt werden kann.

Als Kesselinhalt ist der ganze Inhalt des Braugefäßes zu berechnen, nach Abzug von 2 Zoll (neues Maas) Höhe am Rande desselben. Gränze von Holz oder Stein, welche das metallene Braugefäß umgeben, sind als Fortsetzung desselben zu betrachten, ihr Inhalt ist als ein Theil des Kesselinhaltes anzusehen, ihr Rand als der Rand des Braugefäßes.

Der Kesselinhalt ist nach ganzen Stützen zu bestimmen und dabey, was unter einer ganzen Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Art. 2.

Alle Braukessel sind nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels urkundlich zu eichen.

*Am 12. October 1825*

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Kessel anschafft, so hat er dem Accisor davon schriftliche Anzeige zu machen; eben so wenn er an einem bereits geeichten Kessel eine Veränderung vornehmen läßt, und zwar vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Empfang resp. Rückempfang des Kessels.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Kessel darf gebraut werden, ehe die Eichung desselben urkundlich vorgenommen worden ist.

Diese Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn an den Gränzen, welche die metallenen Kessel umgeben, eine Veränderung vorgenommen wird.

Die Schürstöcher der Brändien müssen mit eisernen Thüren versehen seyn, welche außer der Brauzzeit durch Versiegung oder Plombage geschlossen gehalten, und ohne sichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen können, wenn sie die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, nur mit Vorwissen des Accisors vorgenommen werden, der den Verschuß abzunehmen und sogleich nach vollendeter Reparation wieder anzulegen hat. Der Bierbrauer hat die Vollendung derselben vor Ablauf von 12 Stunden dem Accisor anzuzeigen.

Art. 3.

Der Bierbrauer, welcher einen Suit vornehmen will, hat dieses wenigstens 3 Stunden vor dem Beginnen desselben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen und zugleich zu declariren:

- a) ob er weißes oder braunes Bier zu brauen gesonnen ist;
- b) in welchem Kessel, wenn er mehrere hat;
- c) wann die Feuerung des Kessels beginnen will.

Der Accisor hat ihm hierauf, gegen baare Zahlung der Abgabe, einen Brauschein auszufertigen, und sich vor der Zeit, welche der Brauer nach c) declarirt hat, in das Brauhaus zu begeben und das Siegel oder die Plombage von dem Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Art. 4.

Der Bierbrauer ist gehalten, dem Accisor von der Beendigung des Biersutts, d. h. dem Zeitpunkt der Ausschöpfung des Bierkessels und der Verbringung des Biers auf die Kühle, die Anzeige zu machen. Diese muß vor dem Ausschöpfen geschehen, wenn es innerhalb der Dienststunden statt findet; wenn es aber vor oder nach dieser Zeit eintritt, sogleich nach dem Anfang der Dienststunden.

Der Accisor hat sich hierauf sogleich in das Brauhaus zu begeben und das Schürloch des Ofens durch Anlegung des Siegels oder der Plombage wieder zu verschließen.

Geschieht die Anzeige beym Braunbier nicht sogleich nach Ablauf von 30 Stunden, beym Weißbier nicht nach 18 Stunden, so hat sich der Accisor von Amtswegen und zwar spätestens mit dem Anfang der Dienststunden in das Brauhaus zu begeben, und nur, wenn er sich aus allen Umständen überzeugt, daß keine Defraudation statt gefunden, die Beendigung des Biersutts zuzugeben, andernfalls aber dieses zwar nicht zu hindern, jedoch die Anzeige bey dem betreffenden Amt zur Untersuchung und Bestrafung des Frevels zu machen.

Art. 5.

Die Brauhäuser und Bierkeller stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselbe und alle darin befindliche Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Nächtliche Visitationen der Brauhäuser können nur dann statt finden, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, daß darin gearbeitet wird.

Zu dieser Visitation sind alle Angestellten der Steuerverwaltung, das Aufsichts- und

*Handwritten signature or stamp at the bottom of the page.*

Erhebungspersonal, sowie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Verwaltungs-, oder Aufsichtsbehörde ausweisen können.

Art. 6.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder mehr, als er nach diesem in Gemäßheit des Art. 4. zu brauen berechtigt war, hat nicht nur die unterschlagene Steuer nachzuzahlen, sondern verfällt zugleich

für den ersten Fall in den 4fachen  
" " zweiten " " " 8fachen  
" " dritten " " " 12fachen,

für den vierten und jeden weitem Fall in den 20fachen Betrag der unterschlagenen Abgabe und in eine weitere Strafe von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnisstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Unabhängig von der Defraudations-, Strafe ist zu abnden:

- a) die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch, mit einer Busse von 50 fl.
- b) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel, das Brauen von Weißbier statt Braunbier, mit 25 fl.
- c) Die Unterlassung der Art. 2 und 4. vorgeschriebenen Anzeigen und die Fenerung des Kessels, eine oder mehrere Stunden vor der declarirten Zeit mit 15 fl.

Art. 7.

Von dem aus dem Ausland eingehenden Bier ist die Accise mit 8 kr. von der Stütze an der Grenzzollstätte zu erheben; an der Accise von dem erweislich ins Ausland abgesetzten Bier sind 6 1/2 kr. von der Stütze zu vergüten.

Unser Finanz-, Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu lassen.

Beschlossen Carlruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-, Ministerium dem 22. September 1825.

L u d w i g.

Vikt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:  
Sichrodt.

( Incipienten- und Scribenten-Prüfung.)

K. D. No. 17572. Für die Zukunft wird dahier nicht nur mit denjenigen, welche sich zur Aufnahme als Incipienten zum Schreibereisfach, sondern auch mit jenen schon recipirten Incipienten, welche sich zum Scribenten-Examen melden, jeweils eine besondere Prüfung aus dem Latein und über die Wortbildung in den Schulwissenschaften nach §. 7. der Reiterungs-Verordnung vom Jahr 1811 No. 1. vorgenommen werden, wofür nach erfolgter Ministerial-Bestimmung dem Examinator ein von dem Examinanten zu bezahlendes Prüfungs-Honorar — und zwar für die Prüfung eines Incipienten 1 fl. 24 kr. und eines Scribenten von 2 fl. 42 kr. ausgeschieden ist.

Es wird daher dieses zur Wissenschaft der betreffenden Individuen bekannt gemacht.

Freiburg, am 20. September 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamr. Kreises.

J. A. v. K. D.  
Dutler.

vdk von Harsch.

## Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen.

Aus dem Bezirksamt St. Blasien.

(3) Zu Bernau-Oberleben an die in Gant erkannte verstorbene Gertrud Köpfer Wittwe, auf Dienstag den 25. Oktober d. J. Vormittags in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(3) Zu Wasenweiler an den in Gant erkannten Georg Ruedmann auf Montag den 31. Oktober d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Wasenweiler an den in Gant erkannten Ambros Schandelmaier auf Montag den 7. November d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(3) Zu Malterdingen an den in Gant erkannten Heinrich Fizer auf Donnerstag den 20. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(1) Zu Kenzingen an Anton Kopp, Webermeister am 2. November d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Kenzingen an Johann Rapponeker, Bauer, am 21. Oktober d. J. auf diesseitiger Amtskanzlei.

### Schuldenliquidation.

(1) Die Johann Willmannischen Eheleute von Oberbergen wünschen mit ihrer Creditorschaft eine Schuldenliquidation zu pflegen, und ihr einen Zahlungsplan und resp. Borgvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachte Willmannische Eheleute eine For-

derung zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, solche vor der Liquidations-Commission im Orte Oberbergen auf den 24. Oktober

um so gewisser in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte richtig zu stellen, und über das Borgvertragsproject ihre Aeußerung abzugeben, als sie in Bezug auf letzteres ansonst der Stimmenmehrheit beigezählt werden würden, oder im Falle eine Gant die rechtlichen Nachteile des Ausbleibens sich selbst zuzumessen hätten.

Altbreisach, am 1. Oktober 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schnepler.

### Schuldenliquidation.

(1) Zur Richtigestellung der Passiven des verstorbenen Kaplan Bauer von Kirchhofen ist eine öffentliche Liquidation notwendig, wozu Tagfahrt auf

Donnerstag den 20. d. M.

früh um 9 Uhr im Kronenwirthshaus zu Kirchhofen festgesetzt worden.

Es werden daher sämtliche Gläubiger desselben aufgerufen, ihre Forderungen an besagtem Tage, Ort und Stunde um so gewisser vor der Theilungs-Commission anzumelden, und richtig zu stellen, als sie im andern Falle zu gewärtigen haben, daß die Verlassenschaft den Testaments-Erben ohne weitere Rücksicht ausgefolgt wird.

Staufen, am 3. Oktober 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Oveloge.

### Schuldenliquidation.

(2) Auf Ansuchen der Bernhard Herrischen Eheleute zu Brechtal wird zum Behufe eine Vermögens-Auseinandersetzung und eventuellen Hofübergabe eine Schulden-Rechnung dabier in der Amtskanzlei auf

den 25. Oktober d. J.

Vormittags 9 Uhr angeordnet, wobei alle diejenigen, welche Ansprüche zu machen gedenken, solche um so gewisser richtig zu stellen haben, als in der Folge nach beendetem Geschäft darauf keine weitere Rücksicht wird genommen werden.

Waldkirch, am 24. September 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Meer.

**Schuldenliquidation.**

(2) Zur Berichtigung der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Albiez von Finsterlingen fällt eine Liquidation mit dessen sämmtlichen Gläubigern nothwendig, wozu Tagfahrt auf

Freitag den 28. Oktober d. J. Vormittags mit dem angeordnet wird, daß die Gläubiger an diesem Tage ihre allfälligen Forderungen vor dem Theilungs-Commissariat dahier um so gewisser gehörig zu liquidiren haben, als sonst bei der Vermögens-Vertheilung und Verweisung keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

St. Blasien, am 22. September 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Ernst.

**Gant-Edikt.**

(2) Ueber das Vermögen des Johann Georg Minuth von Wolfenweiler ist Gant erkannt, und Tagfahrt zur Nichtigstellung der Schulden und Verhandlung über die Vorzugsrechte auf

Montag den 24. Oktober Vormittags 8 Uhr angeordnet, wobei die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse zu erscheinen haben.

Freiburg, am 25. September 1825.  
Großherzogl. Landamt.  
Weber.

**Aufforderung.**

(1) Der Hornist Matthäus Hauser von Rastatt vom Großherzoglichen Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm No. 2 welcher sich am 16 d. M. auf bössliche Weise aus der Garnison Konstanz entfernte, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an, entweder bei dem Großherzogl. Regiments-Commando in Konstanz oder bei diesseitiger Behörde zu stellen, widrigens gegen ihn nach der Landes-Constitution würde verfahren werden.

Rastatt, am 30. September 1825.  
Großherzogliches Oberamt.  
Müller.

**Aufforderung.**

(1) Der Soldat Theodor Haas von Oberweyer, von dem hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Battalion, welcher sich am 26. August d. J. aus der hiesigen Gar-

nison heimlich entfernte, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an, entweder bei dem Großherzogl. Battalions-Commando dahier, oder bei diesseitiger Behörde zu stellen, widrigens gegen ihn nach der Landes-Constitution würde verfahren werden.

Rastatt, am 27. September 1825.  
Großherzogliches Oberamt.  
Müller.

**Aufforderung.**

(1) Joseph Zimmermann von Bilingen, Hornist bei dem Großherzogl. II. Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, 5' 2" 2" groß, mit brauner Gesichtsfarbe, grauen Augen, braunen Haaren, dicke Nase, spielt stark, und ist am 16. September aus der Garnison Konstanz treulos entwichen.

Die Wohlthätlichen Polizei-Behörden werden ersucht, denselben auf Verreten anhalten, und an die Militärbehörde nach Konstanz abliefern zu lassen.

Zugleich wird Joseph Zimmermann aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier oder bei dem Regiments-Commando so gewiß einzustellen, und über seine Entweichung zu rechtfertigen, als ansonst nach den Landes-Gesetzen gegen ihn erkannt werden wird.

Bilingen, am 30. September 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Magon.

**Gläubiger-Vorladung.**

(2) Bei der Donnerstag den 27. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr dahier abgehalten werdenden Schuldenliquidation des in Gant gerathenen Löwenwirth Christian Friedrich Knoll von Eheningen haben dessen Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Vermögensmasse, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren.

Emmendingen, am 30. September 1825.  
Großherzogliches Oberamt.  
Stöffer.

**Vorladung.**

(2) Die Anna Margaretha Fugger von hier, welche vor circa 25 Jahren ohne Staatsgenehmigung ausgewandert ist, wird hiermit aufgefordert, sich über ihren Aus-

tritt binnen Jahresfrist vor der unterzeichneten Stelle zu verantworten, widrigenfalls sie sich die Confiscation ihres in 418 fl. 36 fr. bestehenden Vermögens neben der sonst gesetzlich Strafe selbst zuzuschreiben hätte.

Dieses wird auch zu dem Ende bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche etwa Ansprüche an das Vermögen der Anna Margaretha Fugger zu haben glauben, solche bei Verlust derselben binnen der bestimmten Frist geltend machen.

Schwezingen, am 17. Sept. 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Birrod.

**D i e b s t a h l s - A n z e i g e.**

(1) In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. wurden zu Schönwald folgende Effecten entwendet:

- Beiläufig 20 Pfund Uhrenglocken,
- 1 kupferner Schwentkessel,
- 2 Pfund Zinn und
- 3 " Gewicht.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Gegenstände von Seiten der Großherzoglichen Behörden mitgewirkt werden wolle.

Triberg, am 1. October 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Kleinhaus.

**D i e b s t a h l s - A n z e i g e.**

(1) Dem Bürger und Nagelschmid Anton Bogt von Grafenhausen wurden in der Nacht am 16. d. M. aus seiner Nagelschmiede folgendes entwendet:

- 1) 10 Nagelisen aller Art im Anschlage zu 11 fl. —
- 2) 2 Hämmer und ein Sechshammer 2 fl. 20 fr.
- 3) Ein sogenanntes Zenneisen ad 36 Pfund 6 fl. —
- 4) Ein Löschspieß und ein Kloster 28 fr.
- 5) 3 große Messer " 40 fr.
- 6) 7 Paar Schubeisen sammt 1000 Stück Nägel 1 fl. 28 fr.
- 7) 400 Stück Bodennägel 2 fl. 40 fr.
- 8) 100 " Handnägel 3 " 32 "
- 9) 200 " halbe Lattennägel — 40 "
- 10) 200 " Abfahnnägel — 20 "
- 11) 100 " sogenannte Husarennägel " " 8 "

12) 2000 " Schindelnägeln 1 fl. 30 fr.  
Es wird hiemit dieser Diebstahl mit dem Ansuchen bekannt gemacht, um zu Entdeckung des Thäters mitwirken zu wollen.  
Bonndorf, am 27. September 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Leusel.

**F a b r i k a t i o n.**

(1) Der unten signalisirte Schmidgeselle, angeblich Thomas Schaffardt von Sentenhardt, Amts Heiligenberg, ist am 1. d. M. nach Kandern gekommen, und hat angegeben, daß ihm neben der Strafe unweit Kandern, wo er eingeschlafen, sein Felleisen und ein blauer Rock gestohlen worden seye. Ein Schmidtmeister in Kandern nahm ihn, aus Mitleiden in Arbeit, aber schon in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. entwich der Bursche, und nahm dem Bruder des Meisters — ein braunes dreischäftiges Kamisot — ein Hemd mit C. S. P. bezeichnet — und einen runden Hut. Die Wahrheit seiner Angabe über angeblich erlittenen eigenen Diebstahl ist nun sehr zu bezweifeln; und der Bursche erscheint als Dieb und Betrüger.

Wir ersuchen daher alle obrigkeitliche Behörden dienstergeben, die geeigneten Maßregeln zu dessen Habhaftwerdung anzuordnen, auf Verreten ihn zu arretiren, und uns zu überliefern, oder je nach Umständen uns von dessen Arretirung Nachricht zu geben.  
Lörrach, am 3. October 1825.  
Großherzogl. Bezirksamt.  
Bauer.

**S i g n a l e m e n t.**

Der angebliche Thomas Schaffardt, ist ungefähr 5' 2" groß, hat ganz abgeschnitte rote Haare, und einen mittlern Körperbau.

Bei der Entweichung war seine Kleidung schwarze sammetne etwas abgetragene Hosen, ein blaues Bruststück, ein roth gedupfres Halstuch, das gestohlene braune Kamisot, ein zerrissener Hosenreißer, ein Hemd mit T. S. bezeichnet, und Stiefel, und wahrscheinlich wird er auch den gestohlenen Hut tragen.

**F a b r i k a t i o n.**

(3) Der ledige Thadä. Linsenmaier

von Ebringen, von Profession ein Wagner, hat sich während einer wegen Verwundung gegen ihn anhängigen Untersuchung heimlich von Haus entfernt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

**S i g n a l e m e n t.**

Thadä Eisenmayer ist ungefähr 5' 8" groß, 24 Jahre alt, hat ein rundes vollkommenes Gesicht, große Nase, braune und etwas gekrauste Haare, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, und überhaupt einen starken Körperbau.

Wahrscheinlich trug er bei seiner Entfernung einen schwarzen hohen Filzbut, blauen wollenen Fanker, lange blaue Hosen.

Derselbe führt ein Wanderbuch mit sich, welches vor 3 Jahren ausgestellt, aber im April d. J. wieder neuerlich visit wurde.

Freiburg, am 14. September 1825.

Großherzogliches Landamt.  
W e g e l.

**Kaufanträge und Verpachtungen.**

**V e r s t e i g e r u n g.**

(1) Die Lieferung der an diese Seite Gefangene zu verabreichenden Kost wird auf ein weiteres Jahr, nämlich vom 1. Dezember 1825 bis dahin 1826 in Eutreprise begeben, und Tagfahrt hiezu auf

Montag den 17. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen sind, daß auch vorher die Accordsbedingungen auf diese Seiteiger Verwaltungs-Kanzlei eingesehen werden können.

Freiburg, am 4. Oktober 1825.

Großherzogl. Zuchthausverwaltung.

H ö l z l i n.

**B r o d - V e r s t e i g e r u n g.**

(1) Die Lieferung des Brodbedarfs für die dahier inhaftirten Gefangenen vom 1. Dezember 1825 bis dahin 1826 wird

Dienstag den 18. d. M.

Nachmittags 2 Uhr in absteichsweiser Versteigerung in Accord begeben. Hievon werden die Steigerungs-Liebhaber mit dem

Anhang in Kenntniß gesetzt, daß die Mischung der Früchte, so wie die Qualität des zu liefernden Brodes eine Abänderung erlitten, und sowohl diese als auch die übrige Accords-Bedingnisse täglich auf dieser Seiteiger Verwaltungs-Kanzlei eingesehen werden können.

Freiburg, am 6. Oktober 1825.

Großh. Zuchthaus-Verwaltung.

H ö l z l i n.

**V e r s t e i g e r u n g.**

(1) Montags den 17. Oktober d. J. werden folgende Baulichkeiten zur Anfertigung und mehrere Bau- und Betriebs-Materialien zur Anberlieferung dahier an den Benutznehmenden versteigert:

- 1) Die Umzäunung eines Gartens mit Mauer und Hag.
- 2) Das Beschlagen der Vorkamintüren mit Blech.
- 3) Die Auführung eines Kamins, und
- 4) mehrere Holz-, Säg- und gebrannte Waaren, als: Hammerstele, Bretter, Latten, Schindeln, Ziegel und Backsteine, nebst Del, Unschlitt, Schweinfett und Harz.

Ueber die Baugesenstände, und die Anzahl der zu liefernden Materialien kann täglich auf dem hiesigen Verwaltungs-Comptoir Auskunft erteilt werden.

Hausen, im Wiesenthal am 3. Okt. 1825.

Großherzogliche Hüttenverwaltung.

B r a n d.

**W a l d - V e r s t e i g e r u n g.**

(3) Die verwitwete Freyfrau von Beck zu Waldshut besitzt im Banne von Dossenbach, dieseitigen Amtsbezirktes, einen Wald von 86 Fauchert.

Derselbe enthält hauptsächlich hartes und weiches Laubholz, auch etwas Nadelholz und alte Eichen; er befindet sich im besten Zustande, und der größte Theil davon ist wirklich vollkommen schlagbar.

Dieser Wald ist ein freies unbeschränktes Eigenthum, und es haften durchaus keine Beschwerden oder andere Lasten darauf, als die gewöhnliche Landesfürstliche Steuer.

Die Eigenthümerinn ist nun entschlossen, diese Waldung sammt dem Boden, stückweise oder insgesamt auf gemessene Termine,



und unter billigen Bedingungen, auf öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wozu Donnerstag den 27. Oktober d. J. bestimmt ist.

Die Steigerung wird am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr anfangend, im Schwannwirthshause zu Schwörstetten vorgenommen werden, wozu man die Kauflustigen mit dem Anfügen einladet, daß sich wegen Beschützung des Waldes an den dortigen Förster Anton Fischer zu wenden sehe.

Säckingen, am 20. September 1825.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Schumacher.

Waldparzellen - Versteigerung.

(2) Durch das verehrliche Finanz. Mini-

sterial Dekret vom 18. August d. J. No. 5056. wurde dem Oberforst. Amt die Wei- sung erteilt, die in dem sogenannten Kä- serbölzle, Fischinger Reviere, Dellinger Banns gelegene herrschaftliche Waldparzell in 1 Viertel 51 1/4 Rutben Maas enthal- tend, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden zu veräußern.

Es wird daher diezu Tagfahrt auf Mittwoch als den 2. November d. J. Vormittags 9 Uhr in die Oberforstämliche Kanzlei dahier anberaumt, woselbst sich die diezu zeigenden Liebhaber einfinden, und die weitem Bedingungen vernehmen wollen.

Kandern, am 29. September 1825.

Groß. Oberforstamt.

Fried. von Stetten.

Frucht - Preise.

Markt- Tag.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.		Halb- waiz.		Ker- nen		Hog- gen		Ger- sten		Erb- sen.		Lin- sen.		Mi- schelk.		Hol- zer.		Ha- ber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Freiburg, beste	1	12	1				51	33									42	28		
	mittlere	1	8		57			47	30									46	26		
	geringere	1	2		54			41	28									34	23		
30	Emending., beste	1	7																		
	mittlere	1	5		50			42	33				35								24
	geringere	1	3																		
26	Endingen, beste	1	6		48			41	34												
	mittlere	1	3		45			40	33												28
	geringere	1			42			38	32												
24	Kandern, beste					1	4	40	30												
	mittlere					1	2														
	geringere					1															
29	Börrach, beste						58														
	mittlere						55														
	geringere						52														
23	Müllheim, beste	1	6		51	1	6	51	30												
	mittlere	1	3		48	1	3	45	27												
	geringere	1			45	1		39	24												
28	Staufen, beste	1	6		54			45	33												
	mittlere	1	2		51			42	30												39
	geringere				57		48	39	27												36
29	Waldfisch, beste	1	12		58			48	35					40							27
	mittlere	1	6		54			45	33												26
	geringere	1	2		50			40	32												

Get  
Getter.

Druck und Verlag der F. K. Kerkenmayer'schen Universitäts - Buchdruckerei.